

MSC/Rundschreiben 1083

vom 13. Juni 2003

Einheitliche Interpretation zu Regel II-2/15.2.11 SOLAS, in Kraft vor dem 1. Juli 2002*

- 1 Der Schiffssicherheitsausschuss hat auf seiner siebenundsiebzigsten Tagung (28. Mai bis 6. Juni 2003) die folgende Interpretation zu Regel II-2/15.2.11, in Kraft vor dem 1. Juli 2002, mit der Absicht angenommen, eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen des SOLAS-Übereinkommens von 1974, das unpräzise Formulierungen enthält, die unterschiedlich ausgelegt werden können, sicherzustellen; und stellt fest, dass Brennstoffleitungen abgeschirmt oder auf andere geeignete Weise geschützt sein müssen, um ein Versprühen oder Auslaufen von Brennstoff auf erhitzte Flächen oder in Maschinen-Luftansaugöffnungen, soweit praktisch durchführbar, zu verhindern. Die Vorschriften sind seit dem 1. Juli 1998 in Kraft; und Schiffe, die vor diesem Zeitpunkt gebaut worden sind, müssen Regel II-2/15.2.11 bis zum 1. Juli 2003 erfüllen.
- 2 **Interpretation zu Regel II-2/15.2.11 SOLAS**
Sprühschutzschirme sind um Flanschverbindungen, geflanschte Deckel und sonstige geflanschte Verbindungen oder Schraubverbindungen in Brennstoffleitungssystemen mit einem Druck von mehr als 0,18 N/mm² anzubauen, die sich über oder neben Bauteilen mit hoher Temperatur befinden, einschließlich Dampfkessel, Dampfleitungen, Abgassammelrohre, Schalldämpfer oder andere Bauteile, die nach Regel II-2/15.2.10 zu isolieren sind.
- 3 Die Mitgliedsregierungen werden aufgefordert, sich bei Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Kapitels II-2 SOLAS auf Konstruktionen, Installationen, Einrichtungen und Ausrüstung des Brandschutzes, die an Bord der Schiffe eingebaut sind, die Regel II-2/15.2.11, in Kraft vor dem 1. Juli 2002, unterliegen, nach der vorstehenden Interpretation zu richten, um die Anforderungen des SOLAS-Übereinkommens von 1974 zu erfüllen, und die Interpretation allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

* Wie mit EntschlieÙung MSC.3l(63) angenommen.